Satzung
des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Dingolfing e. V.
Stand 28.11.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Dingolfing e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Dingolfing.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben:

a) Förderung der schulischen und ideellen Erziehung der Schüler durch Weitergabe finanzieller Mittel oder von Sachzuwendungen. Er bemüht sich insbesondere um Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen und um die Unterstützung wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Schule.

b) Öffentliche Mittel, Spenden und Beiträge für seine Zwecke und Aufgaben zu erwirken.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

Die aus § 2 ersichtlichen Aufgaben werden vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung durchgeführt.
Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (§ 58 Nr. 1 der AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige und derzeitige Lehrerinnen und Lehrer, sowie ehemalige und derzeitige Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Dingolfing. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können nicht Mitglieder des Vereins sein.

2. Freunde und Gönner des Gymnasiums Dingolfing können die Mitgliedschaft erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

3. Auf Antrag der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder, Persönlichkeiten, die sich um die Schule oder um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

   a) Tod
   b) Austritt
   c) Streichung aus der Mitgliederliste
   d) Ausschluß
   e) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

2. Der Austritt von Vereinsmitgliedern ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

3. Vereinsmitglieder, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren den Vereinsbeitrag nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind darüber rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:

   a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
   b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
   c) sich ehrenrührig verhalten hat.

   Der Ausschluß wird wirksam mit der Zustellung der Ausschluß-Erklärung. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied nicht statt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal einberufen und von ihm geleitet, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Wenn beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

   a) Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer
   b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
   c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
   d) Entlastung des Vorstandes
   e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind
   f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
   g) Ernennung verdienter Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern
   h) Änderung der Satzung
   i) Beratung über Wünsche aus der Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das amtliche Mitteilungsblatt, hier: Dingolfinger Anzeiger, unter Angabe der Tagesodnungspunkte einzuberufen.

4. Der Leiter des Gymnasiums oder dessen Vertreter, der Vorsitzende des Elternbeirates oder dessen Vertreter, sowie der Schülersprecher oder dessen Vertreter werden zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem/der Schriftführer/in
   d) dem/der Schatzmeister/in
   e) bis zu drei weiteren Mitgliedern

2. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann, falls unter a) – e) kein/e ehemalige/r Schüler/in vertreten ist, aus diesem Personenkreis ein zusätzliches Vorstandsmitglied gewählt werden.

3. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit auf die geheime Wahl verzichten. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Diese sind rechtzeitig vom Vorsitzenden zu laden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende zur Vertretung berufen.

7. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beiräte zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
b) dauernde Kontaktnahme zu der Leitung des Gymnasiums
c) Anträge an die Mitgliederversammlung vorzuberaten und entsprechende Beschlußvorschläge vorzubereiten
d) Mitglieder, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Vereinsbeitrag nicht bezahlt haben, vom Erlöschen ihrer Mitgliedschaft zu verständigen
e) über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes zu beschließen
f) Werbemaßnahmen für den Beitritt neuer Mitglieder, insbesondere bei den Abiturienten, im Benehmen mit der Schulleitung durchzuführen
g) über die satzungsmäßige Verwendung der Spenden gemäß § 2 (a und b) zu entscheiden.

§ 11 Finanz- und Kassenwesen

1. Die Mitglieder zahlen im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

3. Zahlungen werden nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vom Schatzmeister geleistet.

4. Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu bestimmende Rechnungsprüfer.

§ 12 Änderung der Vereinssatzung

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Auseinandersetzung:
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt nach Abzug der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung zu.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 30. September 1997 im Gasthof „Alte Post" in Dingolfing gegründet und am 24. November 1997 unter der Nr. VR 418 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Isar eingetragen.
Der Gründungsvorstand:

Udo Egleder, MdL 1. Vorsitzender	**Sibylle Joerges-Tabor** 2. Vorsitzende	**Barbara Dornisch** Schriftführerin	**Josef Rödl** Schatzmeister
Otto Hainer Vorstandsmitglied	**Heike Schulz** Vorstandsmitglied	**Hagen Wolf** Vorstandsmitglied	